§4

Preislisten (Tarifbestimmungen)

(1) Die neuen und die unveränderten Industriepreise sowie die' unveränderten Verbraucherpreise sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Elektroenergie-Tärif-Bestimmungen.

(2) Die neuen Industriepreise sind in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen für die Wirtschaft (ETW) aufgeführt. Sie enthalten die Tarif gruppen:

— Hochspannungsabnehmer, Kurzzeichen H

— Mittelspannungsabnehmer, Kurzzeichen M

— Niederspannungsabnehmer, Kurzzeichen N.

(3) Die unveränderten Verbraucherpreise für die Belieferung der Bevölkerung sowie die unveränderten Industriepreise für die Belieferung der Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2 sind in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (ETB) aufgeführt. Sie enthalten die Tarifgruppen:

— Großabnehmer, Kurzzeichen G

— Tarifabnehmer, Kurzzeichen T.

(4) Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der volkseigenen Energiekombinate gelten die in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Festlegungen in Verbindung mit der jeweils gültigen speziellen Kalkulationsrichtlinie[3].

§5

Gliederung der Elektroenergietarife für die Wirtschaft

(1) Hochspannungsabnehmer (H) sind Abnehmer mit einem Bezug oder Zusatzbezug von Elektroenergie, der unmittelbar aus Umspannwerken mit einer Oberspannung 5: _110 kV oder aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung ≧ 110 kV erfolgt.

(2) Mittelspannungsabnehmer (M) sind Abnehmer mit einem Bezug oder Zusatzbezug von Elektroenergie, der unmittelbar aus Umspannwerken mit einer Oberspannung < 110 ... ^ 1 kV oder aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung < 110 ... ^ 1 kV erfolgt.

(3) Niederspannungsabnehmer (N) sind Abnehmer mit einem Bezug von Elektroenergie aus Frei- bzw. Kabelleitungen mit einer Nennspannung < 1 kV.

(4) Hochspannungstarifarten sind:

1. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - HBV
2. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - HBS
3. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Zweitarifmessung (Zeitzonentarif) - HBZ
4. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - HEV
5. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - HES
6. Hochspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung, Zusatzbezug und operativer Fahrweise (Zeitzonentarif) - HEZ
7. Hochspannungstarif für Umformerwerke im 162/3 Hz-System der Deutschen Reichsbahn (Zeitzonentarif) - HFZ.

(5) Mittelspannungstarifarten sind:

1. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) — MBV
2. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - MBS
3. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Zweitarifmessung (Zeitzonentarif) - MBZ
4. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei viertelstündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - MEV
5. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Eigenerzeugung und Zusatzbezug bei stündlicher Leistungsmessung (Leistungspreistarif) - MES
6. Mittelspannungstarif für Abnehmer mit Elektroenergiebezug bei Eintarifmessung (Mengenpreistarif) - MBM.

(6) Niederspannungstarifarten sind:

1. Mengenpreistarif für Niederspannungsabnehmer - NBM
2. Mengenpreistarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung - NZM.

(7) Die Tarife HBV, HEV, MBV, MEV, HBS, HES, HEZ, HFZ, MBS und MES gelten für Abnehmer mit einem Mindestleistungsbedarf von 350 kVA.

(8) Die Tarife HBZ und MBZ gelten bei einem Leistungsbedarf ^ 200 ... < 35/) kVA.

(9) Der Tarif MBM gilt für Hoch- und Mittelspannungsabnehmer bei einem Leistungsbedarf < 200 kVA.

(10) Der Tarif NBM gilt für Niederspannungsabnehmer unabhängig von der Höhe des Leistungsbedarfes.

(11) Der Tarif NZM gilt unabhängig vom Leistungsbedarf und von der Spannungsebene für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, mit deren übergeordneten Leitungsorganen beim Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen über die Anwendung dieses Tarifes bestehen.

§6

Gliederung der Elektroenergietarife für die Bevölkerung, das Handwerk und Gewerbe sowie die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

(1) Großabnehmer (G) sind Abnehmer mit einem Elektroenergiebedarf, der jeden Monat (am Tage oder in der Nacht) ≧ 25 kW an elektrischer Leistung und jährlich ≧ 0 000 kWh an elektrischer Arbeit beträgt.

(2) Allgemeine Tarifabnehmer (T) sind niederspannungsseitig belieferte Abnehmer sowie mittelspannungsseitig belieferte Abnehmer, deren Elektroenergiebedarf den im Abs. 1 gekennzeichneten Umfang nicht erreicht.

(3) Es bestehen folgende Tarifarten:

1. Großabnehmertarife

1.1. für Abnehmer des Handwerks und Gewerbes GAL

1.2. für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften GRL, GAL

2. Allgemeine Tarife

2.1. Haushalttarif für den Verbrauch der Bevölkerung in Wohnungen einschließlich N ebenräumlichkeiten THG

2.2. Tarife für Abnehmer des Handwerks und Gewerbes TGG, TGK

2.3. Tarife für Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

— Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen sowie Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen TRM

— Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen) TAM, TPG

— übrige Einrichtungen TGG

3 Z. Z. gilt die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. März 1977 über die Bildung von Industriepreisen im Bereich des Preiskoordinierungsorgans VE Kombinat Verbundnetze Energie gemäß Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I Nr. 16 S. 176).